



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.26 RRB 1912/0191**
Titel **Landrecht.**
Datum 03.02.1912
P. 69

[p. 69] Das Statthalteramt Andelfingen übermittelt am 26. Januar 1912 das Gesuch des Gemeinderates Flurlingen um Erteilung des Landrechts an Paul Häberle, von Öhningen, Großherzogtum Baden, geboren am 1. November 1894, wohnhaft in Flurlingen, welcher nach Beibringung der bundesrätlichen Einbürgerungsbewilligung vom 19. Dezember 1911 und nach Erfüllung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse unter Vorbehalt der Erteilung des Landrechts gegen eine Einkaufsgebühr von Fr. 150 am 12. Januar 1912 in das Bürgerrecht der Gemeinde Flurlingen aufgenommen wurde. Auf Antrag der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

- I. Die Aufnahme des Paul Häberle, von Öhningen, Baden, in das Bürgerrecht der Gemeinde Flurlingen wird bestätigt, und es wird demselben das Landrecht des Kantons Zürich und damit das Schweizerbürgerrecht erteilt.
- II. Die Landrechtsgebühr wird erlassen.
- III. Wird die Einkaufsgebühr nicht bezahlt, so wird die Landrechtserteilung aufgehoben und damit auch die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht hinfällig.
- IV. Die Staatsgebühr für Ausfertigung und Zustellung der Landrechtsurkunde gemäß § 2, Ziffer 5 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 17. Juni 1901 wird auf Fr. 15 festgesetzt.
- V. Die Landrechtsurkunde ist dem Eingebürgerten nach Vorweisung oder Einsendung der Bescheinigung über die Bezahlung der Gemeindebürgerrechtsgebühr von der Direktion des Innern kostenfrei auszuhändigen.
- VI. Der Eingebürgerte hat für seine Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande zu sorgen, ansonst er die Folgen der Unterlassung selbst zu tragen hätte.
- VII. Mitteilung an: a) Den Vormund des Eingebürgerten, Jakob Landert, in Flurlingen, unter Bezug der in Disp. IV festgesetzten Staatsgebühr, sowie der Ausfertigungs- und Stempelgebühren; b) den Gemeinderat Flurlingen mit der ausdrücklichen Weisung, dem Eingebürgerten erst nach Vorweisung der Landrechtsurkunde Heimatschriften auszustellen; c) das Statthalteramt Andelfingen; d) die Finanzdirektion; e) die Justiz- und Polizeidirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]